

Geschäftsordnung des Verwaltungsrats des Kreisjugendring Göppingen e.V.

Stand 6/05

Zusammensetzung:

1. Vorstand des Kreisjugendrings
2. je einem, von den Fraktionen des Kreistages benannten Mitglied oder deren StellvertreterInnen.
3. einer Anzahl gewählter Mitglieder aus der Delegiertenversammlung, die der Anzahl der Kreistagsfraktionen entspricht.
4. Vom Kreisjugendamt der Amtsleiter, die Amtsleiterin oder deren Stellvertretung, sofern diese hierzu bereit sind.

Der VWR kann beratende Mitglieder hinzuziehen.

Aufgaben:

1. Den Kontakt und die Zusammenarbeit des KJR mit den Kreistagsfraktionen sicherzustellen und zu forcieren.
2. Wahl des/der hauptamtlichen Geschäftsführers/in auf Empfehlung des Vorstandes
3. Vorberatung des Haushaltsplanes
4. Vorberatung Konzeption

Einladung zur Sitzung:

Der Vorstand lädt mindestens drei Wochen vor dem Termin schriftlich unter Angabe der Tagesordnung ein. Auf schriftlichen Antrag eines Mitglieds des VWR muss vom Vorstand innerhalb von 6 Wochen eine Verwaltungsratssitzung unter Angabe der Tagesordnung einberufen werden.

Tagesordnung:

Wird vom Vorstand zusammengestellt. Anträge zur Tagesordnung müssen bis spätestens 7 Tage vor der Sitzung schriftlich über die Geschäftsstelle an den Vorstand eingereicht werden.

Sitzungsleitung:

Die Sitzung wird von dem/der Vorsitzenden geleitet. Bei Abwesenheit von einem Stellvertreter / einer Stellvertreterin.

Sitzungsintervall:

Das Gremium trifft sich mindestens 1 Mal im Jahr oder bei Bedarf.

Beschlussfähigkeit:

Das Gremium ist mit den anwesenden Mitgliedern beschlussfähig

Abstimmungen:

Für Beschlüsse ist eine einfache Mehrheit erforderlich.

Protokoll:

Von den Sitzungen sind Ergebnisprotokolle zu führen und allen Mitgliedern zuzusenden. Der Versand des Protokolls soll spätestens 14 Tage nach der Sitzung erfolgen. Die Protokollgenehmigung erfolgt in der darauf folgenden Sitzung.

Nachbenennung:

Beim Ausscheiden von Mitgliedern des Kreisjugendrings wird von der Delegiertenversammlung eine Nachwahl durchgeführt.

Die Fraktionen benennen eine/n andere/n Vertreter/in.

Das Jugendamt benennt eine/n andere/n Vertreter/in.

Vertraulichkeit:

Die Beratungen des VR sind vertraulich.